

Allgemeinen Geschäftsbedingungen – BHV Athlet

BVT Chartering and Logistics GmbH

§1. Allen unseren Kran- und Transportleistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. "Ziffer" bezieht sich nachfolgend auf die korrespondierende(n) Ziffer(n) der umseitigen Auftragsbestätigung.

§2. Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Regelleistungstypen erbracht:

§2.1. Leistungstyp 1 – Krangestellung: Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeugen und/oder damit verbundenen Schiffen samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

§2.2. Leistungstyp 2 – Kranarbeit: Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges und/oder eines damit verbundenen Schiffes und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach dessen Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes.

§3. Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern jeglicher Art sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern insbesondere mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Schwerlastroller, Panzerrollen, Luftkissen, hydraulischen Hubgerüsten und Hubportalen, o.ä. (sogenannte Flur- und Quertransporte), einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden, transportbedingten Zwischenlagerung. Schwergut wird regelmäßig unverpackt und auf offenem Deck transportiert. Der Auftraggeber willigt insofern hiermit vorsorglich gemäß § 486 Abs. IV HGB ein in die Verladung an Deck. Das Verpacken und Verplanen des Ladegutes sowie Laden, Stauen und Zurren und das Entladen und/oder Löschen schuldet der Auftragnehmer allerdings nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ansonsten gilt der Grundsatz "Free In And Out Stowed" (FIOS).

§4.1. Grobmontagen und -demontagen sind, falls ausdrücklich vereinbart, Bestandteile der Kran- oder Transportleistung. Darunter fällt das Zusammenfügen oder Zerlegen sowie das Befestigen oder Lösen des Ladegutes für Zwecke der Transportvorbereitung- oder abwicklung. Darüber hinausgehende Montage- oder Bauleistungen (Endmontage, Probelauf, Feinjustierungen etc.) übernimmt der Auftragnehmer nur, wenn diese gesondert zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart worden sind.

§4.2. Ladestelle, Laden und Stauen, Deckslast: Der Auftraggeber bestimmt die Ladestelle. Kann an der Ladestelle aus vom Hebezeug und/oder Schiff nicht zu vertretenden Gründen oder nur unter Aufwendung besonderer Kosten angelegt werden oder muss das Hebezeug und/oder das Schiff die Ladestelle aus diesen Gründen verlassen, so kann der Auftragnehmer eine andere Ladestelle und eine andere Art der Beladung verlangen. Die dadurch entstandenen Kosten und sonstigen Mehraufwendungen für das Hebezeug und/oder das Schiff und die Ladung gehen zu Lasten der Ladungsbeteiligten, die hierfür gesamtschuldnerisch haften. Der Anspruch auf Liegegeld bleibt davon unberührt. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung, einen geeigneten Ladeort zu bestimmen, nicht nach, kann der Auftragnehmer den Frachtvertrag kündigen und die volle Fracht und Ersatz der Mehrkosten, einschließlich entstandener Liegegelder, verlangen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Hebezeug und/oder das Schiff an dem Ort, den er zum Laden bestimmt, sicher gelangen, dort sicher liegen, laden und von dort aus sicher abfahren kann. Hierfür der Auftraggeber ein technisches Datenblatt über BHV ATHLET mit den wesentlichen Merkmalen des Schiffes erhalten. Der Auftragnehmer wird die Angaben des Auftraggebers zu der Ladestelle auf offensichtliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit prüfen und den Auftraggeber auf grobe Auffälligkeiten hinweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Hebezeug und/oder das Schiff ladebereit an der Ladestelle vorzulegen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Güter an Bord des Hebezeuges und/oder Schiffes zu laden, transportsicher zu stauen, zu trimmen und zu sichern nach dem Grundsatz von FIOS (cf. § 3). Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anweisungen für die Verkehrssicherheit des Hebezeuges und/oder des Schiffes oder zur Vermeidung von Schäden zu erteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Anweisung zu befolgen.

Der Auftragnehmer hat entsprechend der guten Seemannschaft das Recht, die Güter ganz oder teilweise auf Deck des Hebezeuges und/oder Schiffes oder in offene Schiffe zu laden, sofern dieses Verhalten nicht bereits durch die in § 3 oben enthaltene Zustimmungserklärung gedeckt sein sollte.

Für Schäden am Hebezeug und/oder Schiff, die durch die Ladearbeiten verursacht werden, haftet der Auftraggeber, es sei denn, der Schaden beruht auf einem Verschulden des Auftragnehmers.

§4.3. Löschstelle, Löschen: Die Ladungsbeteiligten bestimmen die geeignete Löschstelle. Die für die Änderung und Sicherheit der Ladestelle in § 4.2 enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Änderung und Sicherheit der

Löschstelle. Hierfür hat der Auftraggeber ein technisches Datenblatt über BHV ATHLET mit den wesentlichen Merkmalen des Schiffes erhalten. Der Auftragnehmer wird insbesondere die Angaben des Auftraggebers zu der Löschstelle auf offensichtliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit prüfen und den Auftraggeber auf grobe Auffälligkeiten hinweisen.

Ist die Löschstelle ein Hafen, sind die Ladungsbeteiligten verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Eintreffen des Hebezeuges und/oder des Schiffes im Löschhafen Weisungen für das Löschen und die Zollabfertigung zu erteilen; andernfalls hat der Auftragnehmer das Recht, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen namens und auf Rechnung und Gefahr der Ladungsbeteiligten zu treffen. Hafengebühren, Lotsengebühren, Kaigebühren und sonstige Kosten, die durch Anlaufen des Hafens entstehen, hat der Auftraggeber zu zahlen.

Bei Optionspartien ist der Bestimmungshafen dem Auftragnehmer mindestens zwölf Stunden vor Ankunft des Hebezeuges und/oder des Schiffes im ersten Optionshafen schriftlich bekannt zu geben. Für Mehrkosten, die durch eine nicht rechtzeitige Bekanntgabe des Optionshafens entstehen, haften Auftraggeber und Empfänger dem Auftragnehmer als Gesamtschuldner.

Die Löscheinrichtung des Hebezeuges und/oder des Schiffes kann jederzeit bei der Löscheinrichtung angemeldet werden, vorbehaltlich umseitig die Ziffern 8 und 9.

Für Schäden am Hebezeug und/oder am Schiff, die durch die Entlade- oder Löscharbeiten verursacht werden, haftet der Auftraggeber, es sei denn, der Schaden beruht auf einem Verschulden des Auftragnehmers.

Das Hebezeug und/oder Schiff ist frei von Ladungsresten zu löschen. Sollte die Löscheinrichtung dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Auftragnehmer nach Aufforderung berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die Ladungsreste zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§5. Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort innerhalb des Lade- und Löschhafens, Kranstandplatz usw., sind nur wirksam, wenn sie von den Parteien in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden, z.B. umseitig unter Ziffer 16.

§6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes des Hebezeuges und/oder des Schiffes, von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn der Auftragnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (bzw. Frachtführers) nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, wenn die witterungsbedingten Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren. Überliegetage oder Überliegestunden auf Grund witterungsbedingter Hemmnisse sind gemäß Ziffer 13 zu vergüten.

§9. Maßgebend für die Leistung des Auftragnehmers sind die Ziffern 4-9 und Ziffer 16. Nur wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer darüber hinaus auch notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Auftraggebers. Vorbehaltlich Ziffer 13 wird nach Zeiteinheiten (Stunden- oder Tagessätzen) abgerechnet. Die Vergütungspflicht beginnt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit der Abfahrt des Hebezeuges und/oder des Schiffes vom Ladeort oder Ladehafen gemäß Ziffer 6 und endet mit dessen Ankunft am Löschorst oder Löschhafen gemäß Ziffer 7 oder - wenn anschließende Kranarbeiten vereinbart sind - nach Abschluss dieser Kranarbeiten. Sind Stunden- oder Tagessätze vereinbart, gelten diese auch – soweit nichts anderes vereinbart ist - für die An- und Abfahrts- sowie Rüstzeiten sowie für die Zeit, die für einen im Übrigen anschließend vereinbarten Umschlag benötigt wird. Abgerechnet wird bei Stundensätzen jede angefangene Stunde, bei Abrechnung nach Tagessätzen jeder angefangene Arbeitstag. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstiger Nebenbestimmungen entstehen, sowie Polizeibegleitgebühren oder Kosten für firmeneigene Transportsicherung und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Auftragnehmer in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen – BHV Athlet BVT Chartering and Logistics GmbH

§10.1. Der Auftragnehmer schuldet die Überlassung des Schiffes und/oder Hebezeugs in Ziffer 4 mit der technischen Spezifikation gemäß dem technischen Datenblatt. Der Auftragnehmer darf außerdem jederzeit ein Ersatzhebezeug und/oder ein Ersatzschiff für das unter Ziffer 4 beschriebene Hebezeug und/oder Schiff bestimmen, das im Wesentlichen über gleichwertige Kapazitäten und Fähigkeiten verfügt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, allgemein und im besonderen geeignete Schiffe und/oder Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebs sicher und nach den geltenden Bestimmungen geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Kommt es während der Ausführung des Auftrages zu einer Störung des Schiffes und/oder Hebezeugs oder zu dem Ersatzschiff und/oder Ersatzhebezeug mit der Folge, dass der Auftragnehmer seine Pflichten nicht erfüllen kann, so muss der Auftragnehmer den Auftraggeber eine angemessene Frist zur Gestellung eines (ggf. weiteren) Ersatzschiffes und/oder Ersatzhebezeugs setzen, die aber mindestens drei (3) Tage beträgt.

§10.2. Besteht die Hauptleistung des Auftragnehmers auch in der Überlassung von Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, so haftet der Auftragnehmer für das überlassene Personal nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, allgemein und im besonderen geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraffahrer), das mit der Bedienung des Schiffes und/oder des Hebezeugs vertraut ist, zur Verfügung zu stellen.

§11.1. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, der Auftragnehmer hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können.

§11.2. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Auftragnehmers – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

§12.1. Besteht die Hauptleistung des Auftragnehmers in der Kranarbeit und/oder Transportleistung, so gelten, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. **HINWEIS:** Die Haftung des Auftragnehmers nach diesen Vorschriften ist abweichend von §§ 431 HGB gemäß § 449 II Nr. 1 HGB begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.

§12.2. Sofern der Auftraggeber einen höheren Haftungshöchstbetrag als in § 12.1 wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine ausdrückliche Vereinbarung darüber zu treffen, und der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 12.3. Ist der Auftragnehmer als Verfrachter anzusehen, so wird seine Haftung für Verlust oder Beschädigung der Ladung – ergänzend zu den in § 499 I Nr. 1-9 HGB aufgeführten Ausschlussgründen – für Feuer und für nautisches Verschulden zusätzlich ausgeschlossen.

§13.1. Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt, z.B. umseitig unter Ziffer 15; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.

§13.2. Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Auftragnehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der Auftragnehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

§13.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert der Auftragnehmer zu den an seinem Firmensitz üblichen Versicherungsbedingungen.

§14.1. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Hierfür hat der Auftraggeber ein technisches Datenblatt über BHV ATHLET mit den wesentlichen Merkmalen des Schiffes erhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten und die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig, vollständig und richtig anzugeben. Der Auftragnehmer wird obige Angaben des Auftraggebers auf offensichtliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit prüfen und den Auftraggeber auf grobe Auffälligkeiten hinweisen.

§14.2. Der Auftraggeber hat die zum Befahren und/oder zur Nutzung von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

§14.3. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Schächten und sonstigen Hohlräumen, oder andere nicht erkennbare Hindernisse, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.) hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Zur Durchführung dieser Prüfung hat der Auftraggeber ein technisches Datenblatt über BHV ATHLET mit den wesentlichen Merkmalen des Schiffes erhalten. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird die Angaben des Auftraggebers und/oder der vom Auftraggeber eingeschalteten Dritten zu den obigen Punkten auf offensichtliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit prüfen und den Auftraggeber auf grobe Auffälligkeiten hinweisen.

§15. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Auftragnehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

§16. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere eine seiner Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflichten, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des Auftraggebers herrühren, hat er den Auftragnehmer vollumfänglich freizustellen. Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftragnehmers nach dem USchadG, oder anderer vergleichbarer öffentlich-rechtlicher, nationaler oder internationaler Vorschriften, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis in vollem Umfange freizustellen, sofern dieser den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§17.1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit umseitig unter Ziffer 13 nichts anderes vereinbart ist. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, es sei denn, beim Auftraggeber handelt es sich um einen Verbraucher.

§17.2. Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus seinen Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht gemäß § 440 HGB. Der Auftragnehmer darf auch ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Auftragnehmers gefährdet. An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist für die Androhung des Pfandverkaufs von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen. Ist der Auftraggeber in Verzug, kann der Auftragnehmer nach erfolgter Verkaufandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Auftragnehmer in allen Fällen eine ortsbliche Verkaufsprovision vom Nettoerlös berechnen.

§18. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber ein Kaufmann ist, die Freie und Hansestadt Hamburg. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

§19. Auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Leute des Auftragnehmers berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, derer er sich bei Ausführung des Auftrages bedient. Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

§20. Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Textform gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.